

III ZR 73/54

Verkündet

am 25. Oktober 1955
Fieser, Justizangest.
als Urkundesbeamter
der Geschäftsstelle

15

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Bezirks-
regierung der Pfalz in Neustadt a.d. Weinstraße,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Kr [REDACTED]-Aktiengesellschaft f [REDACTED] F [REDACTED]-Fahrzeuge in
K [REDACTED], vertreten durch den Vorstand,

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24./25. Oktober 1955 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der
Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Wolany und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz
vom 27. Januar 1954 im Kostenpunkt und insoweit auf-
gehoben, als es der Klägerin mehr als 3.188.43 DM
nebst 5 % Zinsen hieraus zugesprochen hat. Hinsichtlich
der diesen Betrag übersteigenden Forderung wird die

Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts in Mainz vom 13. März 1952 zurückgewiesen.

Die weitergehende Revision wird zurückgewiesen.

Von den Kosten der Revision tragen die Klägerin 16/17, das beklagte Land 1/17. Die Kosten der beiden anderen Rechtszüge fallen der Klägerin zu 5/6, dem beklagten Land zu 1/6 zur Last.

Von Rechts wegen

.. 3 ..

15

Tatbestands

Die Klägerin finanzierte die von dem Kraftwagenhändler Z in L von den Fordwerken bezogenen Fahrzeuge. Z akzeptierte in Höhe der gewährten Darlehen Wechsel, übereignete die betreffenden Kraftfahrzeuge unter gleichzeitiger Übergabe der Kraftfahrzeugpapiere sicherheitshalber an die Klägerin und verpflichtete sich, über die Wagen nicht zu verfügen, sie insbesondere auch nicht zur Zulassung zu bringen, bevor ihm die Klägerin dies nicht unter Rückgabe der Kraftfahrzeugpapiere ausdrücklich gestattete. Z verfügte aber dennoch von Herbst 1949 bis Frühjahr 1950 über 6 Fahrzeuge, wodurch die Klägerin die Sicherheit für insgesamt 25.500.-- DM Darlehen verlor. Nach Entdeckung seiner Unregelmäßigkeiten zahlte Z an die Klägerin ratenweise 7.500.-- DM ab. Am 27. Januar 1951 fiel er in Konkurs. Die Klägerin hatte bis zu diesem Tag an Unkosten und Zinsen zusätzlich zu den noch ausstehenden 18.000.-- DM Hauptbetrag von Z 1.130.59 DM zu fordern. Wegen ihres Schadens nimmt sie das beklagte Land in Anspruch, weil die 6 Fahrzeuge ohne Vorlage des Kraftfahrzeugbriefes zugelassen worden seien; eine schuldhafte Amtspflichtverletzung erblickt die Klägerin insbesondere in dem auf Antrag von Z von einem Beamten des Regierungspräsidenten in Neustadt am 24. März 1950 erlassenen Schreiben an den Landrat und an den Oberbürgermeister von L, in welchem erklärt wurde, daß unter gewissen Voraussetzungen fabrikneue Fahrzeuge der Firma Z auch ohne sofortige Vorlage des Kraftfahrzeugbriefes zugelassen werden könnten.

Vor Erlaß dieses Schreibens waren schon 4 Fahrzeuge zugelassen worden, nach seinem Erlaß wurde je ein von der Klägerin mit 4.400.-- DM finanzierter Personenkraftwagen



vom Landratsamt in G [REDACTED] und P [REDACTED] zugelassen. Den letzteren Wagen, der in der Revision allein noch im Streit steht, hatte Z [REDACTED] am 25. März 1950 verkauft und am 6. April 1950 dem Käufer, der seinerseits einen gebrauchten Wagen zur Deckung eines Teilkaufpreisbetrages von 1.800.-- DM übereignete und im übrigen Wechsel akzeptierte, unter Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung der an Zahlungs Statt gegebenen Wechsel übereignet. Die Zulassung wurde am 14. April 1950 von einem Angestellten des beklagten Landes ausgesprochen. Die Klägerin behauptet, daß erst das Schreiben des Regierungspräsidenten vom 24. März 1950 dem Kraftwagenhändler Z [REDACTED] die Veräußerung des Fahrzeugs ermöglicht habe und daß ohne die Zulassung eine Schädigung für sie nicht eingetreten wäre.

Sie hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 19.130.59 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 18. Dezember 1950 zu verurteilen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es stellt eine schuldhafte Amtspflichtverletzung seiner Bediensteten in Abrede. Hinsichtlich des in P [REDACTED] zugelassenen Wagens bestreitet es insbesondere auch, daß das Verhalten seiner Angestellten für den Eigentumsverlust der Klägerin ursächlich gewesen sei. Außerdem macht es geltend, daß die Klägerin einen etwaigen diesbezüglichen Schaden aus den von Z [REDACTED] gezahlten 7.500.-- DM decken müßte, weil höchstens nur von einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung die Rede sein könnte.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat durch Teilurteil vom 4. November 1953 die Berufung zurückgewiesen, soweit der Schaden von der Klägerin

auf die vor dem 24. März 1950 ausgesprochenen Zulassungen zurückgeführt wird; durch das angefochtene Urteil hat es der Klägerin wegen der beiden restlichen Kraftfahrzeuge 6.376.86 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 28. Januar 1951 zugesprochen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klagabweisung hinsichtlich des - von ihm mit 3.300,97 DM bezifferten - Schadensanspruches weiter, der von der Klägerin auf den Verlust des Eigentums an dem in P [REDACTED] zugelassenen Kraftfahrzeug zurückgeführt wird; außerdem beantragt es, die Zinsen für den übrig bleibenden Betrag, den es mit 3.075.89 DM beziffert, auf 4 % herabzusetzen. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. a) Die Revision ist ausdrücklich nur "unter Beschränkung auf den Teilanspruch, der die Kraftfahrzeugzulassung P [REDACTED] betrifft", eingelegt und auch später, wie Ziff. 3 der Revisionsbegründung zeigt, nicht dahin erweitert worden, daß auch der mit Rücksicht auf die Kraftfahrzeugzulassung in Germersheim der Klägerin in dem angefochtenen Urteil zugesprochene Hauptbetrag angegriffen würde.

Die beiden Fälle behandelt das angefochtene Urteil gleichmäßig. Wertmäßig hat es sich im Ausgangspunkt in beiden Fällen um je 4.400.-- DM Darlehen, zusammen also um 8.800.-- DM gehandelt. Diesen Betrag setzt das Berufungsgericht einem Drittel der ursprünglichen Gesamtforderung der Klägerin gegen Zottz in Höhe von 25.500.-- DM

gleich und führt aus, daß deshalb die von Z. geleisteten Zahlungen (7.500.-- DM) zu einem Drittel anzurechnen, andererseits aber auch ein Drittel der gesamten Unkosten von 19.130.59 DM hinzuzurechnen sei. Im Ergebnis hat aber das Berufungsgericht der Klägerin nicht den Betrag, der sich auf dieser Berechnungsgrundlage ergeben würde (6.676.86 DM), sondern nur ein Drittel der Gesamtklageforderung von 19.130.59 DM, d.h. 6.376.86 DM zugesprochen. Auf den mit der Revision angegriffenen Anspruch entfallen somit nur 3.188.43 DM, nicht aber 3.300,97 DM, die die Revision als Schadensbetrag im Falle der "Kraftfahrzeugzulassung" P. errechnet und ihrem Antrag auf eine diesem Betrag entsprechende Aufhebung des angefochtenen Urteils zugrundegelegt hat.

In Höhe von 112.54 DM muß die Revision deshalb für unbegründet erachtet werden.

b) Als unbegründet muß sie auch insoweit angesehen werden, als sie im Falle der Kraftfahrzeugzulassung in G., ohne den Hauptbetrag anzugreifen, eine Herabsetzung der zugesprochenen Zinsen von 5 % auf 4 % begehrt.

Die 5 % Zinsen sind der Klägerin nicht unter dem Gesichtspunkt eines Verzugs des beklagten Landes, sondern als Teil ihres Schadens vom Berufungsgericht zugesprochen worden. Das ist berechtigt; denn von Z. kann die Klägerin, da es sich um ein beiderseitiges Handelsgeschäft bei ihrem Darlehen gehandelt hat, ohne weiteres - gemäß § 352 HGB - 5 % Zinsen verlangen. Durch den Eigentumsverlust an dem betreffenden Kraftwagen ist auch für diese Zinsen die Sicherheit weggefallen; deshalb kann die Klägerin auch insoweit Schadensersatz verlangen.

2. Den in der Revisionsinstanz zur Nachprüfung stehenden Schadensersatzanspruch aus der Kraftfahrzeugzulassung in P [REDACTED] hat das Berufungsgericht der Klägerin aus dem Gesichtspunkt einer Amtspflichtverletzung des Bediensteten des Regierungspräsidenten, der das Schreiben vom 24. März 1950 erlassen hat, zugesprochen. Diese Entscheidung verletzt das Gesetz.

Ob die Revision recht hat, wenn sie ausführt, der Klägerin sei im Falle des hier infrage stehenden Kraftfahrzeugs überhaupt kein Schaden zugefügt worden, sondern den Schaden habe sie selbst herbeigeführt, indem sie es aus Geschäftsgründen bewußt unterlassen habe, das Fahrzeug von dem Käufer kraft ihres Eigentums herauszuverlangen, kann dahingestellt bleiben.

Auf alle Fälle ist ihr darin zuzustimmen, daß das Berufungsgericht die Ursächlichkeit des Schreibens vom 24. März 1950 für die Veräußerung des Kraftfahrzeugs zu Unrecht bejaht hat.

Die Annahme des Berufungsgerichts, Z [REDACTED] sei "erst durch die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 24. März 1950 ... in die Lage versetzt" worden, "Autoverkäufe zu tätigen, die Gegenforderungen einzuziehen, ohne daß die Klägerin befriedigt worden wäre und dadurch den Schaden der Klägerin herbeizuführen", entbehrt einer tragfähigen Begründung. Beide Parteien sind sich darüber einig, daß Z [REDACTED] auch schon längere Zeit vor dem Schreiben vom 24. März 1950 genau in der gleichen Weise vorgegangen ist wie in dem hier infrage stehenden Fall. Gerade deshalb, weil Z [REDACTED] die Verkäufe ganz aus eigenem Entschluß getätigt hatte, ist auch in dem Teilurteil vom 4. November

1953 eine Haftung des beklagten Landes in den vier vorhergehenden Fällen verneint worden. Wenn es schon vor der Verfügung vom 24. März 1950 möglich war, die Klägerin durch absprachewidrig getätigte Verkäufe zu schädigen, so kann man nicht sagen, daß ein solches Vorgehen "erst" durch diese Verfügung ermöglicht worden sei.

Als ursächlich könnte die erwähnte Verfügung für die hier infrage stehende Veräußerung vom 6. April 1950 nur dann angesehen werden, wenn festzustellen wäre, daß Z. ohne diese Verfügung zu der Veräußerung nicht geschritten wäre oder daß er den Käufer erst durch einen Hinweis auf diese Verfügung zum Abschluß der Geschäfte vom 6. April bestimmt hätte.

Das beklagte Land hat das Vorliegen eines derartigen Sachverhalts von Anfang an in Abrede gestellt, indem es behauptet hat, der Erlaß der Verfügung vom 24. März 1950, die unstreitig auch nur an die Zulassungsbehörden in Landau gerichtet war, sei für die Veräußerung vom 6. April 1950 ohne Einfluß gewesen. Es wäre deshalb Sache der Klägerin gewesen, bestimmte Behauptungen in dem erwähnten erforderlichen Sinne aufzustellen und unter Beweis zu stellen. Das hat sie aber nicht getan. Ihre allgemeine Ausführung, der Erlaß der Verfügung vom 24. März 1950 habe es Z. ermöglicht, sich auch in weiteren Fällen auf sie zu berufen, ist für die Entscheidung unerheblich; nicht auf diese Möglichkeit kommt es an, sondern darauf, ob Z. von ihr im konkreten Fall tatsächlich Gebrauch gemacht hat und ob es ohne die Verfügung zu der Veräußerung nicht gekommen wäre. Nach dieser Richtung enthält aber der Vortrag der Klägerin nichts.

Deshalb muß der auf den Erlaß der Verfügung vom 24. März 1950 gestützte Schadensersatzanspruch als unbegründet angesehen werden.

3. Aber auch aus der von dem Angestellten, der in Pirmasens am 14. April 1950 die Zulassung ausgesprochen hat, möglicherweise begangenen Amtspflichtverletzung läßt sich der Anspruch der Klägerin nicht herleiten.

Sie führt zwar aus, daß bei Ablehnung der Zulassung die Käufer, da sie mit einem nicht zugelassenen Fahrzeug nichts hätten anfangen können, von dem Kaufvertrag zurückgetreten wären und sie auf diese Weise wieder die Möglichkeit eines Zugriffs auf die Fahrzeuge bekommen hätte. Aber auch dies erschöpft sich nur in allgemeinen Erwägungen. Entscheidend ist, ob das, was die Klägerin ausführt, auch im vorliegenden Fall eingetreten wäre. Das vermag sie aber nicht zu behaupten. Ohne Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalles läßt es sich nicht mit dem Berufungsgericht sagen, "jeder Erwerber eines solchen Wagens würde einen derartigen Kaufvertrag sofort rückgängig machen, wenn er den Wagen mangels Zulassungsmöglichkeit nicht benutzen kann". Jemand der - wie der Käufer im vorliegenden Fall - seine Gegenleistung bereits erbracht hat, wird im Gegenteil jedenfalls dann, wenn die Verhältnisse des Verkäufers nicht so sind, daß er mit einiger Sicherheit auf die Rückgabe seiner Leistungen vertrauen kann - daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verkäufers Z. schon in der hier fraglichen Zeit nicht sicher waren, führt die Klägerin selbst aus -, das Fahrzeug behalten und seine Wechselverbindlichkeit zu erfüllen trachten, um danach als Eigentümer die Zulassung zu erwirken.

Auf die Möglichkeit, daß Z. trotz bei einer Verweigerung der Zulassung sich - mit Erfolg - bemüht haben würde, seine

Verfehlung wieder gutzumachen, indem er entweder die Klägerin alsbald befriedigt oder den Käufer zur Rückgabe des Fahrzeugs unter Erstattung seiner Leistungen veranlaßt hätte, beruft sich die Klägerin nicht. Da sie in ihrem Brief vom 13. Juli 1950 selbst ausgeführt hat, die Unregelmäßigkeiten von Z. [REDACTED] seien bereits im April 1950 festgestellt worden, Z. [REDACTED] sei aber in einer "dermaßen schlechten" Lage, daß er ihren Verlust nicht zu begleichen vermöge, muß davon ausgegangen, daß es auch auf dem eben erwähnten Wege nicht zu einer Beseitigung des Schadens der Klägerin gekommen wäre.

Deshalb kann auch bei der Zulassung vom 14. April 1950 nicht davon gesprochen werden, daß sie für den Schaden der Klägerin ursächlich gewesen sei.

Nach alledem war, wie geschehen, zu erkennen. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 91, 92 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Wolany

Dr. Hußla